

Verfahren zur Satzung der Gemeinde Zirkow, Landkreis Rügen über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.08.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.10.2006 bis zum 06.11.2006 erfolgt.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit Planungsanzeige vom 17.10.2006 informiert worden.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, vom 06.11.2006 bis zum 11.12.2006 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz, montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 – 16:00 Uhr, sowie dienstags von 09:00 – 18:00 Uhr und freitags von 09:00 – 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.10.2006 bis zum 06.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) mit Schreiben vom 17.10.2006 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.04.2007 geprüft. Mit Schreiben vom 11.05.2007 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken mitgeteilt.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2008 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie die dazu gehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung nach § 3 (2) bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) mit Schreiben vom 12.02.2009 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

7. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, vom 09.03.2009 bis zum 17.04.2009 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz, montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 – 16:00 Uhr, sowie dienstags von 09:00 – 18:00 Uhr und freitags von 09:00 – 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 17.02.2009 bis zum 06.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 01.03.2010 geprüft. Mit Schreiben vom 17.03.2010 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken mitgeteilt.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

9. Der katastermäßige Bestand am 07. April 2010 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.

SEHLEN, 07.4.2010
Ort Datum

10. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“ der Gemeinde Zirkow, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 01.03.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 01.03.2010 gebilligt.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

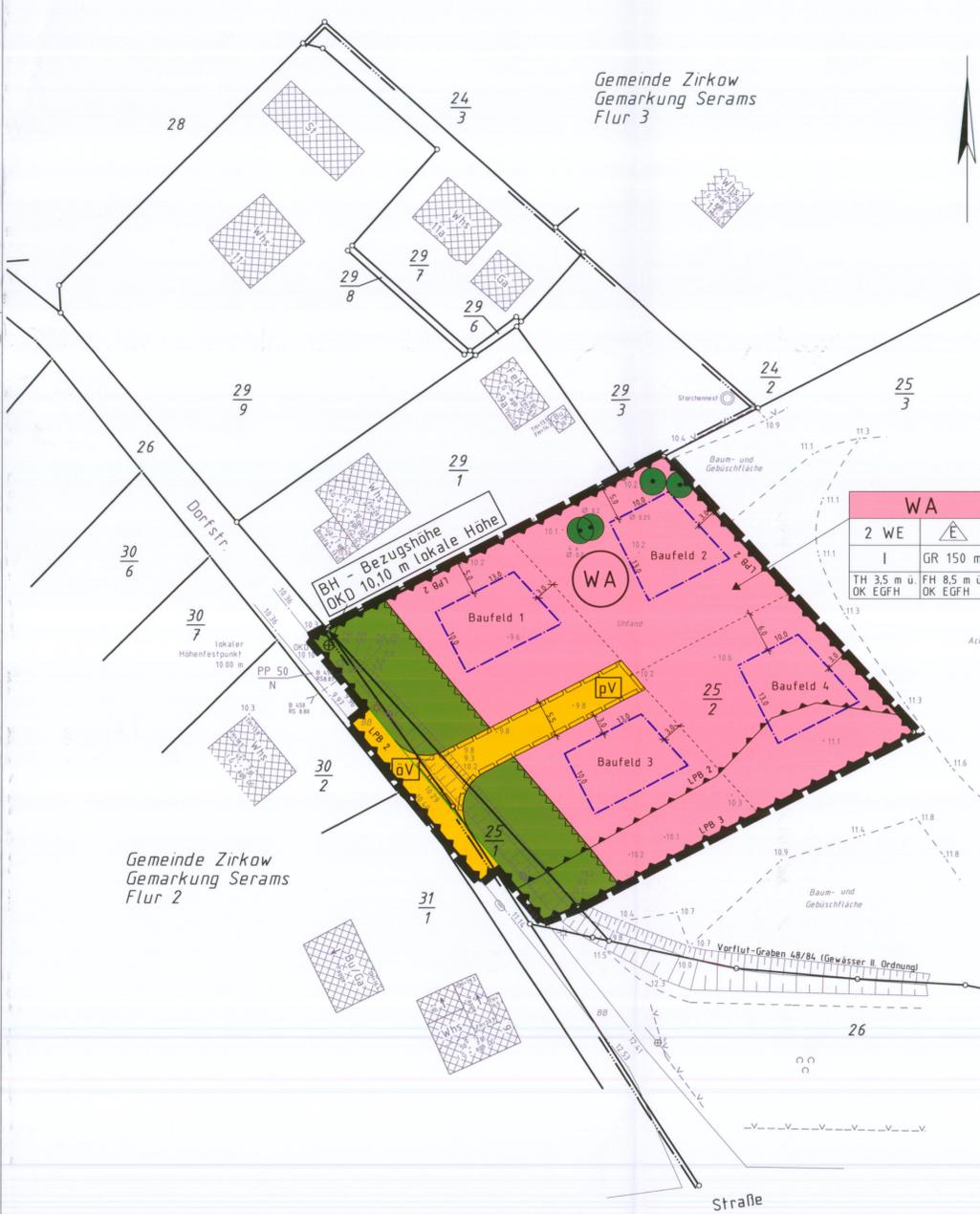
11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“ der Gemeinde Zirkow wird hiermit ausgefertigt.

Zirkow, 14.04.2010
Die Bürgermeisterin

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“ der Gemeinde Zirkow sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 06.04.2010 bis zum 05.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“ der Gemeinde Zirkow ist gemäß § 17 LPiG in Kraft getreten.

Zirkow, 10.05.2010
Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Zirkow über den B-Plan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“ - Planzeichnung - (Teil A) M 1:500



Planzeichenerklärung

- WA Allgemeines Wohngebiet**
- I Anzahl der Vollgeschosse**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 20 BauNVO
- GR 150 m² Grundfläche**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 19 BauNVO
- OK EGFH Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe**
(Angabe lokal)
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO
- TH, FH Traufhöhe, Firsthöhe** (Angabe über OK EGFH)
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO
- ☒ nur Einzelhäuser zulässig**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO
- ⬜ Baugrenze**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO
- ⬜ öV-öffentliche Straßenverkehrsfläche**
pV-private Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Erhaltung von Bäumen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- private Grünflächen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- ⬜ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Schutzabstand Graben**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB
- ⬜ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Versorgungsträger und die Allgemeinheit**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- ⬜ Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes**
LPB 2-3 - Lärmpegelbereiche 2-3 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- ⬜ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 und § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet
- zulässig sind nur:
- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) mit maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- ausnahmsweise zulässig sind:
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
- unzulässig sind:
- alle Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO außer die o. g. ausnahmsweise für zulässig erklärte Nutzung für kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- 2. Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe – OK EGFH (Angabe über Bezugshöhe)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO)
Baufeld 1 0,3 m ü. BH Baufeld 3 0,7 m ü. BH
Baufeld 2 0,6 m ü. BH Baufeld 4 1,0 m ü. BH
- 3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Die mit dem Planzeichen 15.4 PlanzV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Rettungskräfte sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
- 4. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes** sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Gebäude werden für nachfolgende Teilflächen im B-Plangebiet Einstufungen in Lärmpegelbereiche i. V. m. DIN 4109:1989-11 „Schallschutz im Hochbau“ (Kap. 5, Tab. 8) festgesetzt:
- Lärmpegelbereich II für die Baufelder 1 und 2
- Lärmpegelbereich III für das Baufeld 4
Für Bauvorhaben auf dem Baufeld 4 ist der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße im Bauverfahrenverfahren zu erbringen.

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Im Bereich des Grabens (7 m - Uferstreifen) ist die private Grünfläche nur als Wiesenutzung (1-2-schürig / Jahr, Ausführung artreicher Landschaftsrasen) zulässig.
Die in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen: bei Stammumfang 60 bis 75 cm in 1,0 Meter Höhe ein Ersatzbaum der Pflanzliste 1, Stammumfang 16/18 cm; bei Stammumfang 75 cm bis 150 cm in 1,0 m Höhe zwei Ersatzbäume der Pflanzliste 1, Stammumfang 16/18 cm; ab 150 cm für jeweils weitere 75 cm Umfang ein zusätzlicher Baum gemäß Pflanzliste 1, Stammumfang 16/18 cm. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode einen ihrer Art entsprechenden Austrieb aufweist.
6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
Gebäude und Nebenanlagen, Carports und Garagen sind ab einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 12 m² mit Rankhölzern zu versehen und je 1,5 m Wandlänge mit mindestens einer Kletterpflanze zu begrünen (Pflanzliste 2, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).
Abfallbehälter und -anlagen sind ab einer Breite und/oder Höhe von 1,5 m mit Rankgittern zu versehen und mit einer Kletterpflanze pro 1,5 m der Pflanzliste 4 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu begrünen.

Hinweise/Bestimmungen

Pflanzliste 1 – Bäume	Pflanzliste 2 – Kletterpflanzen
Bergahorn Feldahorn Spitzahorn Hain-Buche Rot-Buche Stern-Birke Vogel-Kirsche Stiel-Eiche Ulme Vogelbeere Winter-Linde	<i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Acer campestre</i> <i>Acer platanoides</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Sorbus perulata</i> <i>Prunus avium</i> <i>Quercus robur</i> <i>Ulmus spec. (resistente Formen)</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Tilia cordata</i>
Efeu Gemeine Waldrebe Heckenkirsche in Sorten Hopfen Klönertich Pfeifenwinde Rosa, Kletterrosen in Sorten Waldgelbblatt Waldrebe – Hybriden Zaunreben – Hybriden	<i>Hedera helix</i> <i>Clematis vitalba</i> <i>Lonicera spec.</i> <i>Humulus lupulus</i> <i>Polygonum spec.</i> <i>Aristolochia spec.</i> <i>Rosa spec.</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Clematis spec.</i> <i>Parthenocissus spec.</i>

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- 1. Hinweise zu Bodenfinden**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 f.) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 576) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermindert (vgl. § 11 Abs. 3).
- 2. Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünbeständen**
Der durch die Baumaßnahme ggf. anfallende humose Oberboden („Mutterboden“) ist zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Verweidung und Vermischung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verbleib des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugelbiet ist dem Abrissprotokoll vorzulegen. Bei der Wiederverwendung von Erdaushub sind die lokalen Bodenverhältnisse einschließlich der Körnungszustand zu berücksichtigen, soweit es sich um gewachsenen Boden handelt.
Die Gehölzqualitäten müssen den Bedingungen des „Bundes Deutscher Baumschulen“ entsprechen. Alle Neuanpflanzungen sind nach DIN fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Es sind nur Arten in natürlicher Wuchsform (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Minderwuchs) zu verwenden.
- 3. Hinweise zur Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung**
Vor Baubeginn ist durch den jeweiligen Bauherrn bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach DIN 4261 zu beantragen.
Das gering bis mäßig verschmutzte Niederschlagswasser sowie das vollbiologisch gereinigte Schmutzwasser kann nach § 32 (4) LWaG vor Ort verwertet oder versickert werden, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht wird. Andernfalls ist die Einleitung des Niederschlagswassers bzw. des vollbiologisch gereinigten Schmutzwassers in den straßenbegleitenden Vorflutgraben 48/84 (Gewässer II. Ordnung) nach § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen zu beantragen. (Ausführliche Hinweise - siehe Begründung zum B-Plan, Pkt. 3.3 & 3.4)
- 4. Immissionschutz- Lärmpegelbereiche**
Die Außenbauteile der Gebäude müssen folgenden Anforderungen nach DIN 4109:1989-11, Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R _{w,red} in dB	
	Wohnungen	Bürräume und ähnliches
I	30	30
II	30	30
III	35	30
IV usw.	40	35

Die in der Tabelle dargestellten Schalldämm-Maße gelten für die gesamte Fläche eines Außenbauteiles. Der Nachweis der resultierenden Schalldämmung bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen (Außenwände, Dächer, Fenster, Rollläden, Lüftungseinrichtungen) ist nach DIN 4109:1989-11, Beiblatt 1, Gleichung 15 zu führen. Die in der Tabelle dargestellten Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche des Raumes zu dessen Grundfläche nach Tabelle 9 der DIN 4109:1989-11 zu korrigieren. Für Gebäude mit üblichen Raumhöhen von 2,5 m und Raumtiefern von mindestens 4,5 m darf ohne besonderen Nachweis ein Korrekturfaktor von –2 dB verwendet werden. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle (L 29) abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel bei offener Bebauung um 5 dB(A) gemindert werden.

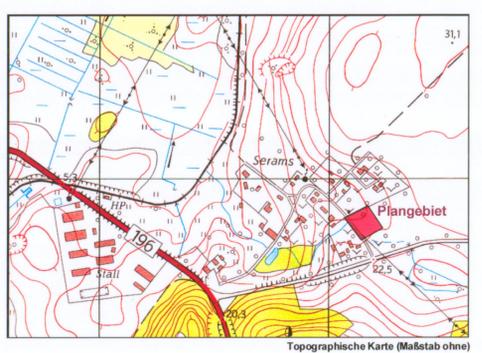
Die schutzbedürftigen Räume (Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer) sollten auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes untergebracht werden. Zur Straßenseite sollten nur funktionale Räume angeordnet werden.
Ferner ist zu beachten, dass auch bei Überschreiten der nächtlichen Orientierungswerte für schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Einbau schalldämmender Lüftungsanlagen vorzuziehen ist. Die aufgrund der Einstufung resultierende erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile wird nur bei geschlossenen Fenstern erreicht.
Fenster von Schlafräumen sind zu Gebäudefronten hin zu orientieren, für die maximal Lärmpegelbereich II festgesetzt ist. Werden Schlafzimmer ausnahmsweise an Gebäudefronten vorgesehen, die im Lärmpegelbereich III liegen, so sind sie mit schalldämmenden Lüftern zu versehen.
Als alternative Maßnahme zur Verbesserung der Schalldämmung von Fenstern können Rollläden verwendet werden.

Örtliche Bauvorschriften

- gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V
- 1. Dächer**
 - a) Es sind nur Sattel-, Wal- und Krüppelwalmdächer für die Hauptgebäude zulässig.
 - b) Als Dachdeckung für das Dach des Hauptgebäudes sind 27° – 50° zulässig.
 - c) Als Material für Dachdeckungen der Hauptgebäude sind nur Dachziegel und -steine zulässig.
 - d) Farben für die Dächer:
weinrot vergleichsweise wie RAL 3005
schwarzrot vergleichsweise wie RAL 3007
oxdrot vergleichsweise wie RAL 3009
braunrot vergleichsweise wie RAL 3011
kastanienbraun vergleichsweise wie RAL 8015
antrazitgrau vergleichsweise wie RAL 7016
schwarzgrau vergleichsweise wie RAL 7021
signalschwarz vergleichsweise wie RAL 9004
 - 2. Fassade**
 - a) Als Fassadenmaterial sind nur Putz oder Klinker (Mauersteine) als Hauptbaustoff zulässig. Komplementierende Elemente aus anderen Materialien, wie z. B. Holz sind zugelassen.
 - b) Farben für die
geputzt Fassade:
weiß vergleichsweise wie RAL 1013
hellerbein vergleichsweise wie RAL 1015
cremweiß vergleichsweise wie RAL 9001
signalweiß vergleichsweise wie RAL 3011
reinweiß vergleichsweise wie RAL 9010
zulässig sind weitere Pastellfarben in hellegelb und helgrün
Farben für Klinkerfassaden:
reinweiß vergleichsweise wie RAL 1013
hellerbein vergleichsweise wie RAL 1015
ziegelrot vergleichsweise wie RAL 3003
rubinrot vergleichsweise wie RAL 3005
weinrot vergleichsweise wie RAL 3007
oxdrot vergleichsweise wie RAL 3009
braunrot vergleichsweise wie RAL 3011
rotbraun vergleichsweise wie RAL 8012
- Farblich komplementierende Elemente (z. B. Sockelbereiche, Dachkästen) sind in der Gestaltung zugelassen.

Satzung der Gemeinde Zirkow über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“

Präambel
Beschluss-Nr.: 02-09/10
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Zirkow die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Serams“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) erlassen.



Satzungsexemplar März 2010
Satzungsbeschluss 01 März 2010

Bearbeitungsende	M-V	Bezugssystem Lage	GK 42/83 3°
Land	Rügen	Bezugssystem Höhe	lokal
Kreis	Zirkow	Zeichenvorschrift	PlanzV 90
Gemeinde	Serams	Entwurfsvormessung	ÖbVI Arno Mill
Gemarkung	2, 3	Planungsgrundlage	2006
Flurstücke	verschiedene	Maßstab	1 : 500
Auftrags-Nr.	AM 2006.006	Format (mm)	

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Arno Mill, ÖbVI